



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Premium Glas Reiniger**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs / des Gemisches:**

Reinigungsmittel

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### **Hersteller / Lieferant**

KAP3 PREMIUM PRODUCTS UG (Haftungsbeschränkt)  
Große Bleiche 30  
55116 Mainz  
Germany

Phone +49 6131 4924528

Email: info@kap-3.de

### 1.4 Notrufnummer

Medizinische Notfallouskunft bei Vergiftungen:

Giftinformationszentrum Mainz - 24h - Tel.: +49 (0) 6131 19240 (Beratung in deutscher oder englischer Sprache)

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

keine

### 2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /  
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

**Piktogramm / Gefahrensymbol:**

enfällt



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

-

## Gefahrenhinweise H-Sätze

-

## Sicherheitshinweise P-Sätze

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
P305 + P351 + P338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus nachfolgend genannten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

### 3.2 Gemische

#### Stoffname: Ethanol

EG-Nr.: 200-578-6

CAS-Nr. : 64-17-5

Index-Nr.: 603-002-00-5

Anteil : <10%

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Liq. 2

H225

Eye Irrit. 2

H319

**Weitere Inhaltstoffe:** Wasser, < 5% anionische Tenside und Farbstoff

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

#### Nach Einatmen

Frischluff- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

#### Nach Hautkontakt

Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen, Haut gründlich mit Wasser und Seife reinigen, ggf. Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Unverletztes Auge schützen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann explosive Dampf-Luft-Gemische bilden.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Keinesfalls brennbare Stoffe (wie Sägemehl) verwenden!

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Das aufgenommene Materialvorschriftsmäßig entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zu "Gefährlichen Reaktionen" siehe Kapitel 10.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

### 7. Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Länger andauernden/wiederholten Hautkontakt vermeiden.

Berührung mit den Augen vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.



Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Erdungsvorrichtungen benutzen. Von Zündquellen fernhalten.

### Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen  
Nach Gebrauch die Hände waschen  
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

## 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

### Angaben zu den Lagerbedingungen

In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.  
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.  
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind.  
Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.  
Vorschriften für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten beachten.

Lagerklasse: -

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

#### Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

#### 64-17-5 Ethanol

AGW (Deutschland) 960 mg/m<sup>3</sup>, 500 ml/m<sup>3</sup>  
2(II);DFG, Y

#### DNEL-Werte

Dermal	DNEL (worker)	343 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (worker)	900 mg/m <sup>3</sup> (Short-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	950 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

##### Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät: Gasfilter A, Kennfarbe braun

##### Handschutz

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:  
Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)  
Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)  
Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

## Augenschutz

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden.  
Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille - dichtschießende Schutzbrille EN 166.

## Körperschutz

Chemieübliche Arbeitsschutzkleidung

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	blau
Geruch :	eigen
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert:	ca. 7-8
pH-Wert (2%ig):	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	ca. 49°C
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	nicht bestimmt
Dampfdruck :	nicht bestimmt
Dampfdichte :	nicht bestimmt
relative Dichte :	ca. 0,98 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en) :	in Wasser unbegrenzt mischbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen/ Thermische Zersetzung

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es liegen keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch selbst vor.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### akute Toxizität

##### 64-17-5 Ethanol

LD50 (Oral)	6200 mg/kg (Ratte)
LD50 (Oral)	6300 mg/kg (Kaninchen)
LC 50 / 4 h (Inhalativ)	95,6mg/l (Ratte)

#### Reizung

Augenreizung möglich

#### Ätzwirkung

-

#### Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Eigenschaften bekannt

#### Karzinogenität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Mutagenität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Reproduktionstoxizität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Weitere Hinweise:

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### Aquatische Toxizität:

##### 64-17-5 Ethanol

EC50/48 h	9268-14221 mg/l (Daphnia magna)
EC5/16 h	6500 mg/l (Bakterien) (Pseudomonas putida)
LC50/48 h	8140 mg/l (Goldorfe)

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt enthält nur biologisch leicht abbaubare Stoffe.

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Bioakkumulation zu erwarten

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie abgelagern. Eine Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Empfehlung: 20 01 29 (Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten)

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

#### Behandlung verunreinigter Verpackungen

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

#### Behandlung gereinigter Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

## 14. Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

-

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse -

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe -

Klassifizierungscode -

Gefahrnummer -

Beförderungskategorie -

Tunnelbeschränkung -

### 14.5 Umweltgefahren

#### Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:  ja /  nein

Marine Pollutant:  yes /  no

### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

-

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.



# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 ( Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4 )

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:**

-

**Störfallverordnung:** -

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

#### Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.  
BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BG-Merkblatt:  
BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

### 15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung**

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### **Änderungen gegenüber der letzten Version**

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt / diesen Stoff ungültig.

Geändert wurden folgende Punkte: 1-16

#### **Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**

##### **Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Flam. Liq. 2                    H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  
Eye Irrit. 2                    H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### **Abkürzungen:**

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC 50	effective concentration, 50 percent
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union





# Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch  
Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 28.04.2021  
Gültig ab: 28.04.2021

Überarbeitet am: 13.05.2020

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HZVA	Abkürzung für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.
IC50	half maximal inhibitory concentration
LC 50	Lethal concentration, 50 percent
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

## Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

## Literaturangaben und Datenquellen

### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/20 12.

Quellen: Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

### Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.gischem.de>

## Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)